

## **Geschäftsordnung**

### **für den bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Waffenhandel**

Das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) hat am 5. November 2020 aufgrund von § 9 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 1. Dezember 2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 16 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977) i. V. m. § 3 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (WaffGDV TH) vom 10. Dezember 2004 (GVBl. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 ÄnderungsAnO vom 7. August 2013 (GVBl. S. 206), nimmt die IHK Südthüringen die Geschäftsführung des für den Freistaat Thüringen gebildeten Prüfungsausschusses zur Abnahme der Fachkundeprüfungen für den Waffenhandel wahr.

#### **§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss wird vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt und besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (§ 16 Abs. 2 AWaffV). Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsgebiet sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer sollen ein selbstständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein Angestellter in der Waffenherstellung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt unter der Benennung der Funktion. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Vertreter bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss kann von der IHK ein Protokollführer beigeordnet werden.

#### **§ 3 Prüfungstermine und -durchführung**

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der für die Erteilung der Waffenhandelserlaubnis zuständigen Behörde, des Thüringer Landesverwaltungsamtes und der IHK können bei den Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die vorgenannten Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (2) Der Prüfungstermin, der Ort der Prüfung sowie die Zusammensetzung des am Prüfungstages eingesetzten Prüferkreises werden von der IHK bestimmt. Der Prüfungsbewerber ist mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die unter Abs. 1 genannten Behörden werden über den Prüfungstermin unterrichtet.
- (3) Die Prüfung ist mündlich abzulegen (§ 16 Abs. 3 AWaffV). Die Prüfung des einzelnen Antragstellers soll in der Regel mindestens 30 Minuten dauern, aber 60 Minuten nicht übersteigen.

- (4) Zu Beginn der Prüfung stellt der Vorsitzende die Personalien des Prüfungsteilnehmers und das bzw. die Prüfungsgebiet(e) fest. Er vergewissert sich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Prüfungsteilnehmer für befangen gehalten werden.
- (5) Über die Ablehnung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses in dem Fall, dass sich dieses Mitglied befangen fühlt oder dass der Prüfungsteilnehmer die Besorgnis der Befangenheit geltend macht, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betreffenden Ausschussmitgliedes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich die Ablehnung gegen den Vorsitzenden, so ist die Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Besteht Besorgnis der Befangenheit bei mehr als einem Mitglied des Prüfungsausschusses, so hat die IHK zu entscheiden. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar mündlich mitzuteilen und schriftlich im Protokoll festzuhalten. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann.

#### **§ 4 Prüfungsumfang**

- (1) Die Prüfung umfasst den Nachweis ausreichender Kenntnisse gemäß § 15 AWaffV.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse in ausreichendem Maße für die Waffen- und Munitionsarten besitzt, für welche die Waffenhandelserlaubnis beantragt worden ist.

#### **§ 5 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Bei der Prüfung und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken und gleichzeitig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltung ist nicht statthaft.
- (2) Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu kennzeichnen. Der Vorsitzende gibt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung bekannt. Besteht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht oder wird er davon ausgeschlossen, so sind die wesentlichen Gründe kurz mündlich anzugeben.
- (3) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Wurde die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss nach § 10 dieser Geschäftsordnung festgelegte Frist hinzuweisen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In dem Zeugnis sind die Waffen und Munitionsarten anzugeben, auf die sich die Prüfung erstreckt hat.

## **§ 6 Täuschungshandlungen**

Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers von der Prüfung ausschließen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

## **§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme**

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

## **§ 8 Aufbewahrungsfristen**

Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung sechzig Jahre aufzubewahren. Die Niederschrift gemäß § 5 Abs. 3 ist zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Aufbewahrung hat durch die IHK zu erfolgen.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Entsprechendes gilt für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befassten Personen.

## **§ 10 Wiederholungsprüfungen**

Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 5 AWaffV).

## **§ 11 Unterrichtungspflichten**

Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls die Entscheidung über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Wiederholung der Prüfung der Behörde mit, bei der der Prüfungsteilnehmer einen Antrag auf Erteilung der Waffenhändlerlaubnis gestellt hat.

## **§ 12 Gebühren**

Die Teilnahme an der Prüfung ist gebührenpflichtig. Vor Ablegen der Prüfung sind vom Prüfungsteilnehmer Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen zu entrichten.

## **§ 13 Aufwandsentschädigung für den Prüfungsausschuss**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt. Die Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt nach der Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen.

## **§ 14 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde mit dem für die Prüfung der Sachkunde nach § 22 Abs. 1 WaffG zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt abgestimmt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen gebildeten Staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Waffenhandel vom 9. September 2014 außer Kraft.

Suhl, 5. November 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Die Zustimmung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde mit Schreiben vom 2. November 2020, Aktenzeichen: 200.11-2132-52/20 SHL, erteilt.